

# Fachtag Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten – 22.11.2021

## Reform der Vormundschaft – Überlegungen zur Aufgabenwahrnehmung in den Jugendämtern



# **Reform der Vormundschaft - Überlegungen zur Aufgabenwahrnehmung in den Jugendämtern**

## **Inhalte:**

- Mein Bezug und fachlicher Hintergrund
- Ein kurzer Blick zurück – vor 2011
- Primat der Amtsvormundschaft ./.. Stärkung der ehrenamtlichen personalisierten –  
Vormundschaften
- Welche organisatorischen konzeptionellen Veränderungen  
erfordern diese rechtlichen Neuregelungen in den Jugendämtern?

## Bezug und fachlicher Hintergrund :

Auftrag des Landesjugendamtes aus § 85 Abs. 2 SGB VIII und § 54 SGB VIII

Blick aus Nordrhein–Westfalen:

- Einwohnerstärkstes Bundesland mit
- 186 Jugendämtern,
- darunter sehr viele kleine Jugendämter, ab 20.000 EinwohnerInnen,
- sehr heterogene Aufgabenorganisation und sehr unterschiedliche Strukturbedingungen in den Ämtern,
- einer großen Anzahl von Vormundschaftsvereinen.

## Ein kurzer Blick zurück:

### Entwicklungen in den Jugendämtern seit der Reform 2011

- Bereits die zum 10.06.2011 in Kraft tretende „kleine“ Reform der Vormundschaft hat in den Jugendämtern – bei den Amtsvormünder:innen - zu einer gravierenden Veränderung bei der Aufgabenwahrnehmung geführt:
- Neu aufgenommen wurde in § 55 Abs. 2 SBV VIII die Vorgabe einer **Fallzahlobergrenze** von höchstens **50 Vormundschaften** bei einer Vollzeitstelle mit rein vormundschaftlichen Aufgaben.
- Ferner ebenfalls in § 55 Abs. 2 SGB VIII die Verpflichtung des Jugendamtes das **Kind/den/die Jugendliche/n vor Auswahl eines Amtsvormunds** anzuhören.
- Neu aufgenommen wurde außerdem die **Verpflichtung zum persönlichen Kontakt** des (Amts-) Vormunds mit dem/der Kind/Jugendlichen in § 1793 Abs. 1a BGB, der i. d. R. einmal im Monat in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden soll
- **und die „persönliche“ Verpflichtung des Vormunds**, die Pflege und Erziehung des/der Kindes/Jugendlichen zu fördern und zu gewährleisten in § 1800 BGB.

**ZIELE:** Stärkung der persönlichen Beziehung – Stärkung der Rechte des Kindes - Beendigung der Delegation von Verantwortung, Reduzierung von Fallzahlen in der (Amts-)Vormundschaft.

## **Primat der Amtsvormundschaft ./.** **Stärkung der ehrenamtlichen personalisierten Vormundschaft**

Trotz der 2011 in Kraft getretenen Reformen haben wichtige, bereits damals erkannte Ziele, wenig Veränderungen erfahren.

- So hat trotz der gen. Neuregelungen der „kleinen Vormundschaftsreform“ weiterhin der Vorrang der Amtsvormundschaft bestanden.
- Unbestimmt blieb aufgrund der ges. Regelungen auch die Frage der Auswahl und Eignung des Vormunds/der Vormundin – nach welchen Kriterien sollte dies entschieden werden?
- Eine Stärkung von Mündel-Anhörungsrechten vor der Bestellung des Vormunds im Verfahren beim Familiengericht und/oder Jugendamt ist ebenfalls nicht festzustellen gewesen.
- Weitere Aufgaben der Jugendämter nach § 53 (Beratung und Unterstützung von Pflégern und Vormündern) und § 56 SGB VIII (Jährliche Prüfung durch das Jugendamt als Amtsvormund, ob eine ehrenamtliche Vormundschaft möglich und daher seine Entlassung beantragt werden kann) – wurden wenig, gar nicht wahrgenommen.
- U.a. dieses Außerachtlassen hat auch ein Miteinander, eine Beachtung des bis dato schon bestehenden gesetzlichen Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft nicht weiter verwirklicht.

## **Unter anderem bilden die bisherige Struktur/Qualität, bisherige Prozesse Ausgangspunkte für die gewünschte fachliche Neuausrichtung der Wahrnehmung von Vormundschaft:**

- Sicherung von Interessen von Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl des am besten geeigneten Vormunds, §§ 1778, 1781, 1788 BGB n.F.
- Aufnahme von neuen Pflichten des Vormunds, § 1790 BGB n.F.
- (weitere) Stärkung der personalisierten (ehrenamtlichen) Vormundschaft § 1779 BGB n.F.
- Stärkung des unterstützenden Zusammenspiels von Amts- und ehrenamtlicher Vormundschaft durch Einführung eines „zusätzlichen Pflegers“ - § 1776 BGB n.F.
- Möglichkeit der Übertragung von Rechten auf die Pflegepersonen - § 1777 BGB n.F.
- Stärkung des Gehörs / von Interessen der nahen Personen, mit den das Kind zusammenlebt - § 1797 BGB n.F.
- Zunahme einer Aufsicht des Vormunds und Anhörung von Kindern durch das Familiengericht - §§ 1862, 1863, 1864; 1802 und 1803 BGB n.F.

## Welche organisatorischen, konzeptionellen Veränderung erfordern die rechtlichen Neuregelungen in den Jugendämtern?

Kooperation von Diensten, Kooperation mit Externen, Klärung von Zuständigkeiten und Schnittstellen – Abschluss von Vereinbarungen

- Innerhalb des Jugendamtes wird zu klären sein, welche Aufgaben gem. § 55 Abs. 5 SGB VIII n. F. durch den Fachdienst Vormundschaft wahrzunehmen sind: Beratung von Vormündern, Aufsicht von Vormündern, Begleitung von Vormündern?
- Zwischen mehreren Jugendämtern und Vereinen sind Kooperationen für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu initiieren – ggf. Vereinbarungen nach dem Gesetz über die Kommunalen Gemeinschaftsaufgaben.
- Innerhalb des Jugendamtes sind die Schnittstellen zwischen den Fachdiensten ASD/PKD und AV zu klären, um vor einer Bestellung des (ehrenamtlichen) Vormunds Ermittlungen zu dessen Eignung durchführen zu können, Interessen von Kindern dabei zu berücksichtigen; dies gilt vor allem vor der Bestellung eines vorläufigen Amtsvormunds und die Tätigkeit als Fachbehörde im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII.
- Innerhalb des Jugendamtes sind zwischen den beteiligten Diensten verbindliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit vor Bestellung eines Vormunds, bei einem möglichen Wechsel der AV auf einen ehrenamtlichen Vormund und in Bezug auf die möglichen Rechte eines Pflegers/einer Pflegerin zu treffen.
- Innerhalb des Jugendamtes sind die Fragen der jeweiligen – unterschiedlichen – gesetzlich geregelten Zuständigkeiten für die leistungsgewährenden Dienste und die AV zu berücksichtigen.